

Schulformspezifische Hinweise

Grundsätzliches für alle Schulformen

Regelbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler im regulären Klassenverband

Ab dem 17. August 2020 wird für alle Jahrgänge der hessischen Schulen wieder regulär die Stundentafel in der aktuell gültigen Fassung umgesetzt.

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke und in allen der Schule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten unter Ausschöpfung aller personellen Ressourcen statt. Grundsätzlich ist auch im regulären Schul- und Unterrichtsbetrieb auf die Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln zu achten.

Die hessischen Kerncurricula, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in den Bildungsgängen der Primarstufe, Sekundarstufe I und II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene.

Empfehlung hinsichtlich schulorganisatorischer Fragen, wie z. B. der Erstellung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplans

1. Da nicht auszuschließen ist, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Schuljahr 2020/2021 Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung von Lerngruppen haben kann, wird empfohlen, dies bei der Unterrichtsverteilung und der Stundenplanung (z. B. im Rahmen der Leistenbildung) zu berücksichtigen.
2. Es wird den Schulen empfohlen, schulinterne Konzepte zur Einbindung von Risiko-Lehrkräften in den Unterricht zu entwickeln (z. B. Teambildung von Lehrkräften im Präsenzunterricht mit Risiko-Lehrkräften / Aufteilung der Tätigkeiten).

1. Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb an Grundschulen, Grundschulzweigen an Kooperativen Gesamtschulen und verbundenen Schulformen, Grundstufen an Förderschulen und an Integrierten Gesamtschulen

Erstklässlerinnen und Erstklässler mit Zugehörigkeit zur Risikogruppe

Den Grundschulen werden ergänzend zu Beschulungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, Empfehlungen zur Verfügung gestellt, wie

eine Bindung an die Schule und Klassengemeinschaft sowie ein adäquates Lernangebot für unterrichtsersetzende Lernsituationen bereitgestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Erstklässlerinnen und Erstklässler, die nicht in die Schule gehen können.

Einschulungsverfahren für das Schuljahr 2021/2022

Im Jahr 2021 kann ebenso wie bereits 2020 von dem Anmeldezeitraum März und April abgewichen werden. Darüber hinaus kann bei Kindern, die nach dem 30. Juni des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, von der Berücksichtigung eines schulärztlichen Gutachtens und bei der Zurückstellung schulpflichtiger Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen Entwicklungsstand erreicht haben, von der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht rechtzeitig erstellt werden kann. § 58 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes wurden entsprechend geändert.

Kooperation mit den Förderschullehrkräften

Die Zusammenarbeit mit den Förderschullehrkräften wird wie allgemein geregelt umgesetzt.

2. Informationen zu schulischen und außerschulischen Förderangeboten, zum inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen und zum Schul- und Unterrichtsbetrieb an Förderschulen

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler

Das Zusammenwirken von Lehrkräften der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräften wird wie allgemein geregelt im inklusiven Unterricht umgesetzt. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht nach den Grundsätzen der durch die inklusiven Schulbündnisse getroffenen Ressourcenverteilung zur Verfügung.

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Schulische und außerschulische Förderangebote

Schulische und außerschulische Förderangebote finden im Rahmen der Möglichkeiten unter Einhaltung der Hygieneregeln und berufsständischen Empfehlungen statt. Hierzu zählen unter anderem Stütz- und Förderkurse der Schule, sonderpädagogische Förderangebote, Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabeassistenz) und therapeutische Angebote.

Der Einsatz von Teilhabeassistentinnen und -assistenten ist uneingeschränkt und vollumfänglich im Rahmen der für die leistungsberechtigte Schülerin oder den leistungsberechtigten Schüler zugewiesenen Stunden vorzunehmen. Dabei ist es möglich, dass die Teilhabeassistentin oder der Teilhabeassistent auch mehrere Schülerinnen und Schüler betreut. Auch der Einsatz an verschiedenen Schulen ist möglich, soweit dieser mit dem Eingliederungshilfeträger abgestimmt ist.

Schülerinnen und Schüler, die während der Zeit der Schulschließung und partiellen Beschulung keine ausreichende Begleitung erhalten haben oder aus anderen Gründen Nachhol- und Unterstützungsbedarf haben, sollten über kompensatorische Maßnahmen im Sinne einer individuellen Förderung begleitet werden. Hierzu können vorhandene Ansätze zur individuellen Förderung in Kooperation mit den Projektbüros individuelle Förderung einbezogen werden.

Berufliche Orientierung

Der Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen schließt mit dem Berufsorientierten Abschluss ab. Eine mindestens ausreichende Leistung in der Berufliche Orientierung ist zwingende Voraussetzung zur Erteilung dieses Abschlusses. Berufliche Orientierung wird durch Praxiserfahrungen nachgewiesen. Die Vorbereitung auf Arbeit und Beschäftigung ist im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der Hauptstufe und schwerpunktartig in der Berufsorientierungsstufe verpflichtender Unterrichtsinhalt. Projektunterricht, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, Schülerfirmen sowie Praxistage tragen in der Berufsorientierungsstufe zur Annäherung an die Arbeitswelt bei.

Betriebspraktika und kontinuierliche Praxistage werden, unter Berücksichtigung geltender Hygiene- und Abstandsregelungen, nach den Herbstferien 2020/2021 wiederaufgenommen. Die Berufliche Orientierung kann durch externe Beratungsangebote unterstützt werden. Die Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) sowie die Berufswegekonferenzen erfolgen unter Berücksichtigung der aktuellen Hygieneregeln.

Zur Umsetzung des Projekts „Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes (IFD) oder des Berufsbildungswerkes“ (ZABIB)

finden Betriebspraktika nach den Herbstferien für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung statt.

Förderschulen

Die Regelungen für die Primarstufe und Sekundarstufe I gelten analog für Förderschulen.

3. Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb an Schulen für alle Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und der Abendhaupt- und Realschule

Durchführung von Betriebspraktika

Die Betriebspraktika finden nach den Herbstferien unter Einhaltung der geltenden Hygieneregelungen statt.

Praxisorientierter Bildungsgang

Für Schülerinnen und Schüler im praxisorientierten Bildungsgang findet der berufsbezogene Unterricht an der kooperierenden beruflichen Schule statt.

Praxis und Schule (PuSch A)

Der Unterricht in den PuSch-Klassen wird auf Grundlage der bestehenden Stundentafel durchgeführt. Der Unterricht an kooperierenden beruflichen Schulen findet statt. Betriebspraktika werden nach den Herbstferien unter Einhaltung der geltenden Hygieneregelungen durchgeführt.

Zentrale Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule

Die Projekt- und Präsentationsprüfungen finden wie gewohnt statt.

Auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule im Schuljahr 2020/2021 werden die fachspezifischen Regelungen angepasst und zu Schuljahresbeginn veröffentlicht.

4. **Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb an Schulen mit gymnasialem Bildungsgang und gymnasialer Oberstufe des ersten und zweiten Bildungswegs**

Der Unterricht findet nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Sekundarstufe I und II statt.

Hinweise zum Landesabitur 2021

Nach derzeitigem Sachstand werden die schriftlichen Abiturprüfungen im Abiturdurchgang 2021 mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Die Inhalte und Anforderungen beziehen sich den Vorgaben in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) entsprechend auf die Kurshalbjahre Q1 bis Q3.

Um mehr Zeit zur Nacharbeit der versäumten Unterrichtsinhalte und zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen zu erhalten, werden die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur 2021 auf die Zeit nach den Osterferien verschoben. Näheres regelt der Erlass „Landesabitur 2021 und 2022 – Regelungen; hier: Qualifikationsphase – Themenfelder und inhaltliche Gestaltung; Abiturerlass Landesabitur 2022“ vom 24. Juni 2020.

5. **Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb an beruflichen Schulen**

Es sind alle Schulformen gleichmäßig zu berücksichtigen, eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig.

Betriebspraktika

Die Betriebspraktika finden nach den Herbstferien unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln wieder statt.

Abweichend davon beginnen die Praktika in den beruflichen Schulen, die für den Erwerb des jeweiligen Abschlusses verpflichtend sind, z. B. das Langzeitpraktikum in der Fachoberschule, das Anerkennungsjahr in der Fachschule für Sozialwesen sowie die Projektarbeiten in den ein- und zweijährigen Fachschulen, bereits mit Beginn des Schuljahres.